

9 II 13 MM

# Nr 035 C

**Hauss der Abgeordneten**  
22. Legislaturperiode, II. Session  
1914/15

II 580

27/10 11

## Grundteilungsgejesek

### **In der Kommission gestellte Anträge**

**Anträge 1 bis 9** siehe Drucksache Nr 035 A Seite 3 fgl.

**Antrag 10** [erjezt durch Antr. 20]:

1. im § 1 **Abf. 1** die Worte „des Regierungspräsidenten“ zu streichen
2. als § 1a einzuschalten:
  - (1) über die Genehmigung beschließt der Kreis-  
auschuß, in freisfreien Städten der Gemeinde-  
vorstand, in der Provinz Posen die Ansiedlungs-  
kommission.
  - (2) Der Beschluß der Ansiedlungskommission ist  
endgültig.
  - (3) Im übrigen ist gegen die Verjagung der  
Genehmigung innerhalb zweier Wochen die Be-  
jchwerde an den Landeskulturrat gegeben.  
Der Landeskulturrat besteht für jede Provinz  
aus dem Präsidenten des Landeskulturamts oder  
seinem Stellvertreter und vier von der Land-  
wirtschaftskammer der Provinz auf sechs Jahre  
gewählten Mitgliedern. Von diesen muß eines  
ein Großgrundbesitzer, eines ein Bauernguts-  
besitzer sein. Als Großgrundbesitz gilt vorbehalt-  
lich anderer Regelung durch die Landwirtschafts-  
kammer ein Grundbesitz vom mindestens 100 ha  
Größe.
  - (4) In Westpreußen tritt an Stelle des Präsi-  
denten des Landeskulturamts der Präsident der  
Ansiedlungskommission, in den anderen Provinzen,  
in denen Landeskulturämter noch nicht bestehen,  
der Präsident der Generalkommission, sofern  
diese ihren Sitz in der Provinz hat, sonst der  
Oberpräsident.
  - (5) Der Beschluß des Landeskulturrats ist end-  
gültig.